**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 24 (1873)

Heft: 2

**Artikel:** Aus dem Rechenschaftsbericht des Forstdepartements des Kantons

Solothurn pro 1871

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763405

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Buftand 81/2 Pfd. wiegt, werden zu einem halben Klafter Holz berechnet Ein Klafter Stöcke follte einen Inhalt von 61 Kubitfuß mit 4392 Wärme= Einheiten haben; aber leider haben sie meistens nur etwa 53 Kubikfuß, so daß 8 Klafter eigentlich nur 7 Klafter ausmachen. Gin Klafter Tannenholz zu 50 Kubitfuß hat 3550, ein Klafter Buchenholz 5050 Wärme, Einheiten. 12 Klafter Buchenholz erzeugen so viel Hitze als 17 Klafter Tannenholz. 6 Klafter im Winter gefälltes Holz erzeugen eben so viel Wärme, als 7 Klafter im Sommer gefälltes.

Der Holzverkauf in unserer Gemeinde war im verflossenen Jahre

ziemlich bedeutend.

Mit Grund und Boden wurde für 12,300 Fr. 37,160 " ohne Grund und Boden zum Abholzen für 49,460 Fr. im Ganzen also verkauft für

Teufen, den 9. Ottober 1872.

Th. Geif, Gemeindeförster.

## Aus dem Mechenschaftsbericht des Forstdepartements des Kantons Solothurn pro 1871.

Verordnungen und Beschlüsse.

Der Reg.=Rath hat sich veranlaßt gefunden, die Verordnung vom 7. Jänner 1870 betreffend Zerstörungen des Borkenkäfers auf Vorschlag des Forstdevartements unterm 19. Juni 1871 etwas weiter auszudehnen. Es wurde nämlich mit Rücksicht auf die vom Käferfraße am meisten bebrohten Waldungen der Sbene (Rothtannenbestände) die Bestimmung aufaenommen:

"Vom 1. Mai bis 1. Nov. darf sich mit Ausnahme der Fangbäume kein Nadelholz in Klaftern oder in liegenden Stämmen weder innerhalb noch außerhalb der Waldungen (Holzvorräthe bei Häufern, auf Baupläten, bei Sägemühlen 2c.) porfinden, welches nicht entrindet ift."

Der Bericht konstatirt die Abnahme des Borkenkäferfraßes im Jahre 1871, dagegen mußten doch noch manche Stämme demselben unterliegen

und entfernt werden.

Von der Ansicht ausgehend, der Wald, als das größte Kapital der Gemeinden, sei auch gesondert zu verwalten, beschloß der Reg.=Rath am 2. Aug. 1871:

1. Die Gemeinden sind gehalten, in Zukunft über die jährl. Einnahmen und Ausgaben aus und für den Wald gesonderte Forstrechnun= gen abzulegen, ähnlich wie über die übrigen Fonds.

"2. Diese Forstrechnungen sollen alljährlich dem Bezirksförster zur Einsicht vorgelegt werden, der seine Bemerkungen darüber zu machen hat.

"3. Die Oberamtmänner sind beauftragt, strenge darüber zu wachen, daß dieser Weisung nachgelebt werde."

Zur Abfassung dieser Rechnungen wurde ein einheitliches Formular eingeführt.

Unterm 25. Septbr. 1871 hat der Reg.=Rath eine umfassende Instruktion für das Bannwartenpersonal aufgestellt. (§ 33 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1857). Dieselbe enthält die Obliegenheiten der Bannwarte in allen Verhältnissen. Die Aufstellung dieser Instruktion wurde namentlich deswegen nothwendig, weil das Bannwartenpersonal leider zu häufig wechselt und man daher als nöthig erachtete, dem Neuangestellten sofort sein Pklichtenheft in die Hand zu geben.

Da es schon vorgekommen, daß bei Bannwartenwahlen in den Gemeinden die tauglichen Kräfte übergangen und minder tüchtige aus diefen oder jenen Gründen bevorzugt worden sind, so faßte der Reg.=Rath ferner folgenden Beschluß:

"Gemäß § 22 des Forstgesetzs haben sich in Zukunft die Bannwarte vor ihrer Beeidigung durch ein vom betreffenden Bezirksförster nach vorgenommener Prüfung ausgestelltes Fähigkeitszeugniß auszuweisen, ohne welches sie von den Oberamtmännern nicht beeidigt werden dürfen."

Im Berichtsjahre mußten 2 Bannwarte wegen Pflichtversäumniß vom Reg.=Nath abberufen werden. 31 Forstreglementen der Gemeinden, absgefaßt auf Grundlage eines einheitlichen Entwurfes, wurde, theilweise ohne Abänderung, die Genehmigung ertheilt.

### Allgemeine Bemerkungen.

Unter der Leitung des Oberförsters und unter der Mitwirkung der Bezirksförster des I. und II. Bezirkes fand die Abhaltung eines Bann-wartenkurses statt. Beide Male jedoch mußte der Kurs in Folge andauernd schlechter Witterung, im Frühling wegen allzu kaltem Wetter mit Schnee, im Herbst wegen anhaltendem Regen, abgekürzt werden. Jedem Theilnehmer wurde das Buch "der Wald" v. El. Landolt, Professor und Oberforstmeister, in die Hand gegeben. Der theoretische Stoff konnte so ziemlich bewältigt werden, dagegen wirkte die Witterung der Vollendung der in Aussicht genommenen praktischen Arbeiten sehr störend entgegen, welch letztere nicht alle zur Aussührung kamen. Die am Schlusse des Kurses vorgenommene Prüfung ergab ein sehr befriedigendes Resultat.

Die Bannwartenkurse haben unstreitig bis jett gute Früchte getra-

gen, darin stimmen alle kantonalen Forstbeamten überein. Dagegen ist strenge zu tadeln, daß von Seiten vieler Gemeinden nicht immer intelligentere Kräfte in dieselben gesendet werden; noch mehr aber verdient ernste Rüge, daß Gemeinden ihren Bannwarten während dem Kurse nicht immer eine genügende Entschädigung verabfolgen. Es hat dies erfahrungsgemäß schon manchen wackern Burschen von der Theilnahme abgehalten:

Die Löhnung des Bannwartenpersonals muß im Allgemeinen als zu niedrig taxirt werden. In den meisten Gemeinden steht der Lohn zur Größe der Waldungen und zu den Pflichten eines guten Bannwarts in keinem Verhältnisse. Man ist noch vielfach geneigt, im Bannwart nur den Hüter und Wächter, die einfache Polizei des Waldes, zu sehen. genwärtig, wo die Forstwirthschaft als Gewerbe betrieben zu werden ver= langt, nimmt aber der Bannwart einen ganz andern Rang ein. Der Polizeidienst tritt mehr in den Hintergrund, der Bannwart muß wirth= schaftend eingreifen, er muß mehr Intelligenz als früher besißen, er muß über forstwirthschaftliche Kenntnisse verfügen können. Für diese an ihn zu stellenden Anforderungen ist er zu schlecht bezahlt. Die unausbleib= liche Folge der niedrigen Bezahlung liegt auf der Hand, in der Regel geben sich die tauglichsten Leute nicht als Bannwarte her oder sie ver= lassen bald wieder den Dienst, daher die schnellen, für eine gedeihliche Entwicklung des Gemeindeforstwesens sehr schädlichen Wechsel des Ber-Wenn tüchtige Bannwarte jahrelang im Amte verbleiben, mas wirklich vielfach der Fall, so ist es jedenfalls nur ihrer Liebe und An= hänglichkeit zum Walde zuzuschreiben.

Nach den einzelnen Forstbezirken beträgt die Bezahlung per Juch.:

I.	Forstbezirk		Fr.	 Rp.	65.
П.	"		"	 ,,	60.
III.	"		"	 "	35.
IV.	11	*	11	 "	65.
V.	<i>""</i>		"	 19	40.

Das große Kapital, das im Walde steckt, das erhalten und vermehrt werden soll, mahnt dringend an eine Besserstellung der Bannwarte. Man behandle den Wald als eigenen Fond, mit eigener Verwaltung, wie ihm gebührt, und er soll die Schuß- und Verwaltungskosten selbst tragen.

Bezüglich Einführung neuer zeitgemäßer Forstreglemente ist Erfreuliches geleistet worden, wie schon oben angedeutet. Von den 31 Gemeinden, welche Forstreglemente zur Genehmigung eingereicht, mußte nur 2 Gemeinden die Gründung eigener Forstsonds aufgedrungen werden, alle andern haben solche von sich aus beschlossen. Der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger wurde faktisch in dieselben aufgenommen. Ein Fortschritt besteht auch darin, daß die Gemeinden die Reglemente in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren drucken und dann jedem Holzbes

rechtigten zustellen lassen.

die meisten Gemeinden spezielle Forstrechnungen ablegen: im I. und IV. Bezirk sämmtliche, im II., 17., im III., 14 und im V. Bezirk 12 Gemeinden. Dagegen ist zu rügen, daß die Rechnungen nicht immer auch den Bezirksförstern zur Einsicht zugestellt werden. Auch ist in Zukunst darauf zu halten, daß dieselben genau nach dem aufgestellten Formular ausgearbeitet werden und namentlich der Ausweis über das geschlagene Material nicht sehle. Die mangelhaste Eintragung der Holzabgaben in die Forstbücher gibt noch vielsach zu Klagen Anlaß. Die Forstpräsidenten sollten die betreffenden Schreiber auch beaussichtigen und die Buchungen kontrolliren.

### Rulturen.

Von den 129 waldbesitzenden Gemeinden des Kantons haben im Kulturwesen nur 15 Nichts geleistet, 114 Gemeinden dagegen waren

thätia. Das Resultat ist folgendes:

tig. Dus step	neren ele los			0 44 6	
Forstbezirk.	Saaten.	Verschult.	Verpflanzt.	Zahl der	
0 * * 1 * * 0	Pfd.	Stück.	Stück.	Gemeinden.	
I.	433	103850	321889	20	
II.	883	44500	273450	36	
III.	1649	209800	301000	13	
1V.	1768	132470	271740	27	
V.	325	83800	106920	18	
Tota	1 5058	574420	1275000	114	

**Bürich.** Der Regierungsrath hat beschlossen, die Stelle eines Forst ad junkt en, die seit Neujahr 1870 nicht mehr besetzt war, wieder zu besetzen und dem zu wählenden eine Dienstinstruktion zu geben. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, das Forsteinrichtungswesen und die statistischen Arbeiten wieder mehr zu fördern, als es in den letzten Jahren der Fall war.

Im obern Theil des Tößthales, der den gebirgigsten Theil des Kantons bildet, und nahezu 10 Prozent des Gesammtareals des Kantons einnimmt, sehlen Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen beinahe ganz, obschon 44 Prozent der Gesammtsläche bewaldet sind. Der

arößere Theil der Privatwaldbesitzer beutet die Waldungen sehr stark aus und macht geringe Anstrengungen für die Wiederaufforstung. In Folge bessen lassen die forstlichen Zustände dieser Gegend sehr viel zu wünschen übrig, wofür ein ganz unzweideutiger Beweis darin liegt, daß die Gegend schon jetzt eher an Holzmangel als an Holzüberfluß leidet, obschon seit vielen Jahren nur wenig Holz ausgeführt wird und die industriellen Stab= lissemente zum Theil Steinkohlen als Brennstoff verwenden. Was aber noch mehr zur Vorsicht mahnt, ist der Umstand, daß die Entblößung der Hänge von den schützenden Beständen sich im Wasserstand der Töß bereits in ganz auffallender Weise geltend macht. Die vielen Wasserwerkbesitzer klagen über die große Veränderlichkeit im Wasserzufluß und an den Wuhrungen und Straßen richten die Hochwasser Jahr für Jahr großen Schaden an. Es leidet demnach schon jett nicht nur das obere, sondern auch das untere Tößthal sehr erheblich unter den Folgen der Entwaldung. Der Regierungsrath hat daher auf Antrag des Oberforstamtes beschlossen, es sei die bezeichnete Landesgegend vom Oberforstmeister und Straßen= und Wasserbauinspektor in forstlicher und wasserbaupolizeilicher Beziehung zu untersuchen und über den Befund Bericht zu erstatten.

# Bücher-Anzeigen.

Deutscher Forst- und Jagd-Kalender auf das Jahr 1873. Erster Jahrgang. Herausgegeben von Dr. Fr. Judeich. Berlin bei Wiegandt und Hempel. Preis Fr. 4.

Der vorliegende Forst- und Jagdkalender besteht aus zwei Theilen, der erste ist solid in Leinwand gebunden und dient als Taschenbuch, der zweite ist geheftet und bildet die literarische Ergänzung des ersten. Das Taschenbuch enthält einen vollständigen praktisch eingerichteten Notizenstalender mit vielen Hülfs- und Wirthschaftstabellen, das Ergänzungshest, 348 Seiten stark, enthält zunächst eine Reihe von Abhandlungen aus verschiedenen Gebieten der Forstwirthschaft von Judeich, Geyer, Geitel Krutzsch, von Thüngen, Greissenhahn, Fürstenberg und Beling und sodann Mittheilungen aus der forstlichen Statistik des deutschen Reichs und Destreichs.

Obschon der Forst= und Jagdkalender nicht für die schweizerischen Verhältnisse berechnet ist, wird doch jeder schweizerische Forstmann im ersten Theil ein gutes Notiz= und Hülfsbuch und im zweiten Theil Bestehrung über verschiedenartige Verhältnisse sinden.